

[48] II. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1859, der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881, § 7, Ziffer 9 und der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt vom 8. Juli 1881, § 28 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bereits seit längerer Zeit im Königreich Sachsen als Surrogat der harten Dachung zur Anwendung bei Bauten concessionirte Dachpappfabrikat der dormaligen Firma Müller & Schubert in Lindenau bei Leipzig, auch im Großherzogthume zur Benutzung als Bedachungsmaterial bis auf Weiteres und mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für zulässig erachtet worden ist.

Weimar, den 29. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[49] III. Daß die Führung der Kataster von Dankmarshausen, Fernbreitenbach und Wünschenstuhl der Bezirkskatasterführung des Großherzoglichen Rechnungsamtes zu Gerstungen übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[50] IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ort Gehaus mit Hohenwart vom 1. Juli d. J. an von dem Bezirke der Steuerrezeptur Bacha abgetrennt und dem Steuererhebebezirk Geisa zugewiesen wird.

Weimar, den 3. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.